

Informationen an gewerbliche Kleinmengenerzeuger

Alle gewerblichen Abfallerzeuger sind nachweispflichtig. Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger von gefährlichen Abfällen sind zur Führung eines Registers verpflichtet.

Entsorgung von Problemabfällen

Problemabfälle (gefährliche Abfälle) aus Gewerbe können beim AWZ Rhein-Lahn in Singhofen gegen Gebühr abgegeben werden.

Für die Entsorgung/Verwertung von gefährlichen Abfällen wie z. B.

- Dämmmaterial
- asbesthaltige Baustoffe
- behandeltes Holz
- Pestizide (Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel)
- Farben, Lacke usw.

ist die aktuelle Nachweisverordnung zu beachten. Zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Kleinmengen bis 2 t/Jahr und je Abfallerzeuger erhält der Abfallerzeuger/Beförderer einen Übernahmeschein (gebührenpflichtig) pro Anlieferung und Abfallart. Fallen bei einem gewerblichen Erzeuger mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr an, sind je Abfallart Entsorgungsnachweise bei der Sonderabfallmanagement Gesellschaft (SAM) zu beantragen. Bei einer Menge bis 20 t je Bauvorhaben, könnten gefährliche Abfälle über einen Sammelentsorgungsnachweis angedient werden. Voraussetzung hierzu sind die Einsammlung und der Transport des Materials durch den Beförderer. Fallen bei einem Bauvorhaben mehr als 20 t gefährliche Abfälle einer Abfallart an oder ist der Abfallerzeuger kein Beförderer, ist für jede Abfallart ein Entsorgungsnachweis zu beantragen.

Aufbewahrungsfristen:

Entsorgungsnachweise sind bis nach Ablauf der Gültigkeit sowie alle weiteren Belege drei Jahre aufzubewahren.